WEISSENBORN LANDKREIS FREIBERG
BEBAUUNGSPLAN Nr. 01
WOHNGEBIET FORSTWEG-KIRSCHBERG

SATZUNG DER GEMEINDE WEISSENBORN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01 FÜR DAS WOHNGEBIET FORSTWEG-KIRSCHBERG

AUFGRUND DES PARAGRAPHEN 10 DES BAUGESETZBUCHES IN DER FASSUNG VOM 8. DEZEMBER 1986, (BGBl. I S. 2253) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ANLAGE I KAPITEL IV ABSCHNITT II NR. 1 DES EINIGUNGSVERTRAGES VOM 31. AUGUST 1990 IN VERBINDUNG MIT ARTIKEL 1 DES GESETZES VOM 23. SEPTEMBER 1990 (BGBL. 1990 II S. 885, 1122) WIRD NACH BESCHLUßFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM ..... UND MIT GENEHMIGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS CHEMNITZ FOLGENDE SATZUNG ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 01 FÜR DAS WOHNGEBIET FORSTWEG- KIRSCHBERG BESTEHEND AUS DER PLAN-ZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) ERLASSEN.

TEIL A:PLANZEICHNUNG MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN

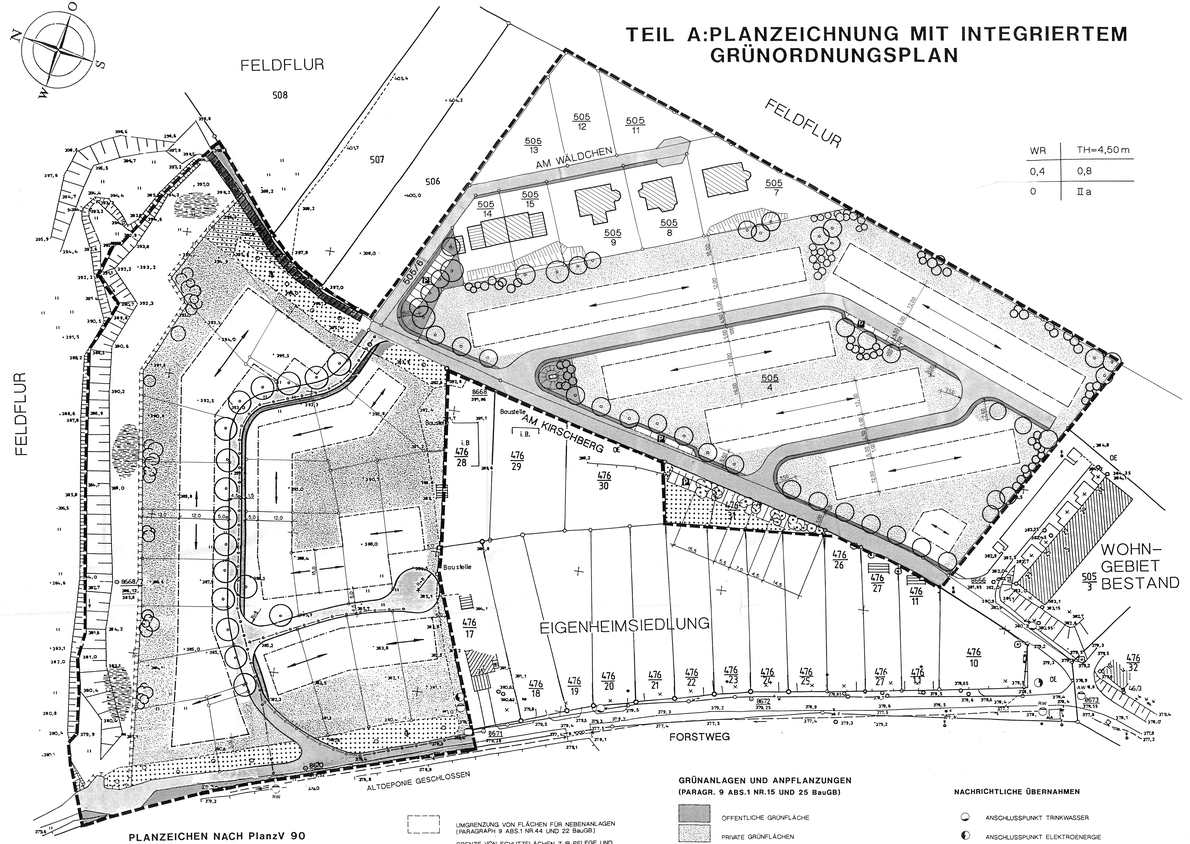

PLANZEICHEN NACH PlanzV 90

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES (PARAGRAPH 9 ABS.7 BauGB)
- WR — REINES WOHNGEBIET (PARAGRAPH 3 BauNVO)
- DIE ABKÜRZUNGEN IN DEN NUTZSCHABLONE SIND DURCH DIE TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN ERLÄUTERT
- BAUGRENZE (PARAGRAPH 23 BauNVO)
- FELDWEGE
- FIRSTRICHTUNG
- UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND (PARAGRAPH 9 ABS.1 NR.10)
- UMGRENZUNG VON FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN (PARAGRAPH 9 ABS.1 NR.4 und 22 BauGB)
- GRENZE VON SCHUTZFLÄCHEN ZUR PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT. (PARAGRAPH 9 ABS.1 NR.20 BauGB) HIER FEUCHT-BIOTOP NACH PARAGRAPH 20c BNatSchG

VERKEHRSFLÄCHEN (PARAGRAPH 9 ABS.1 NR.11 BauGB)

- STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN
- FUSSWEGE
- FELDWEGE
- P — ÖFFENTLICHE PKW STELLPLÄTZE (EIGENBEDARF)

GRÜNANLAGEN UND ANPFLANZUNGEN (PARAGR. 9 ABS.1 NR.15 UND 25 BauGB)

- ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHE
- PRIVATE GRÜNFLÄCHEN
- FEUCHTWIESE
- FELDGEHÖLZE BESTAND
- FELDGEHÖLZE ERWEITERUNG
- BÄUME UND STRÄUCHER MIT BESTANDSSCHUTZ
- ANPFLANZUNGEN VON STRASSENBÄUMEN
- ANPFLANZUNGEN VON STRÄUCHERN UND HECKEN
- KINDERSPIELPLATZ

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

- ANSCHLUSSPUNKT TRINKWASSER
- ANSCHLUSSPUNKT ELEKTROENERGIE
- TRAFOSTATION (PLANUNG)
- ANSCHLUSSPUNKT ERDGAS
- EINLEITUNGSPUNKT ABWASSER
- EINLEITUNGSPUNKT REGENWASSER
- UNTERIRDISCHE VER- UND ENTSORGUNGSLEITUNGEN (PLANUNG)

TEIL B:FESTSETZUNGEN

1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- DIE BAULICHE NUTZUNG WIRD ALS REINES WOHNGEBIET NACH PARAGR. 3 BauNVO FESTGELEGT.
- ANDERE NUTZUNGEN PARAGR.3 ABS. 3 BauNVO WERDEN AUSGESCHLOSSEN, NEBENANLAGEN NACH PARAGR. 14 ABS. 1 WERDEN AUSGESCHLOSSEN, NEBENANLAGEN NACH PARAGR. 14 ABS. 2 SIND ZUGELASSEN.

2. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- FÜR DIE GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) GILT 0,4 ALS OBERGRENZE.
- FÜR DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) GILT 0,8 ALS OBERGRENZE.
- AUF DE GAZ SIND NEBENANLAGEN UND VERKEHRSFLÄCHEN AUSZUSCHEIDEN.
- EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER : 1 VOLLGESCHOSS BIS ZUR TRAUFE, 1 VOLLGESCHOSS IM DACHRAUM
- DIE TRAUFHÖHE DARF 4,50m FÜR EINZEL- UND DOPPELHÄUSER BETRAGEN (GEMESSEN AN DER HINTEREN HANGSEITE).

3. BAUWEISE

- FÜR DAS BAUGEBIET WIRD OFFENE BAUWEISE FESTGESETZT.
- ZULÄSSIG SIND EINZELHÄUSER UND DOPPELHÄUSER AUF FLURSTÜCK 476/14, EINZELHÄUSER, DOPPELHÄUSER AUF FLURSTÜCK 505/3
- EINGETRAGENE BAUGRENZEN DÜRFEN NICHT VON GEBÄUDEN ODER GEBÄUDETEILEN ÜBERSCHRITTEN WERDEN.
- NEBENANLAGEN SIND AUCH AUF NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZULÄSSIG.
- DIE WESENTLICHEN GEBÄUDEKANTEN SIND PARALLEL ODER RECHTWINKLIG ZU DEN ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN AUSZURICHTEN.
- DIE EINGETRAGENE FIRSTRICHTUNG IST BINDEND.
- DIE BEGRENZUNG DER WOHNZIMMER MUSS ZUR TAG- UND NACHTLICHEIE MINDESTENS 4 STUNDEN BETRAGEN (DIN 5034).

3.1 DACHGESTALTUNG

- DACHNEIGUNG 35 – 50°
- DACHFORM: SATTELDACH
- DACHEINDECKUNG: ZIEGEL
- DACHAUFBAUTEN IN FORM VON SCHLEPPGAUPEN SIND ZULÄSSIG, WENN IHRE GESAMTBREITE EIN DRITTEL DER GESAMTTRAUFLÄNGE DES GEBÄUDES NICHT ÜBERSCHREITET. SIE DÜRFEN EINEN NICHT BREITER SEIN ALS 1,50m. VORDERWANTE DACHAUFBAU MUSS MINDESTENS 70cm HINTER MAUERAUSSENKANTE LIEGEN.
- GRÖSSERE DACHAUFBAUTEN IN FORM VON SCHLEPPGAUPEN, DACHEINSCHNITTE SOWIE KOMBINATION AUS DACHEINSCHNITT UND DACHAUFBAU MIT EINER BREITE VON 1,50m BIS HÖCHSTENS 3,00m SIND PRO DACHSEITE NUR EINMAL ZULÄSSIG.
- FIRST-, GIEBEL ODER ANSATZPUNKT FÜR DACHAUFBAUTEN MUSS DEUTLICH UNTER DEM FIRST DES HAUPTDACHES LIEGEN.

3.2 FASSADENGESTALTUNG

- ALLE GEBÄUDE SIND MIT AUSZENPUTZ ZU VERSEHEN.
- AUFFALLEND GEMUSTERTE PUTZE SIND UNZULÄSSIG.
- ZUR GLIEDERUNG DER BALKONSPER SIND HOLZ, HELLES SICHTMAUERWERK, SICHTBETON UND HELLEN NATURSTEIN ZUGELASSEN (KEINE KLINKER- ODER RAUHSPUTZVERKLEIDUNG).
- BAUSTOFFE UND ANSTRICHE IN GRELLEN FARBEN ODER GLÄNZENDEN OBERFLÄCHEN SIND AN GEBÄUDEASENFLÄCHEN UNZULÄSSIG.

4. STRASSENBAU

- KIRSCHBERG : AUSBAU ALS SAMMELSTRASSE, FAHRBAHNBREITE 5,00m, FUSSWEG EINSEITIG 1,00 m, ÜBERFAHRBAR
- SONSTIGE ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN IM GEBIET : FAHRBAHNBREITE 4,50m, FUSSWEG EINSEITIG 1,00m, ÜBERFAHRBAR
- STICHSTRASSEN MIT WENDEMÖGLICHKEIT FÜR PKW UND MÜLLFAHRZEUG 2–ACHSIG (R=8m).
- KATEGORIENGRUPPE D, BAUKLASSE IV.
- AN KNOTENPUNKTEN MÜSSEN SICHTBEREICHE GARANTIERT WERDEN.

5. STELLPLÄTZE UND FLÄCHEN FÜR GEMEINSCHAFTSBEDARF

- FLURSTÜCK 478/46 : ANLAGE EINER PRIVATEN BEREITSTELLUNG (2 STELLPLÄTZE / EINFAMILIENHAUS) HAT JEDER HAUSEIGENTÜMER AUF SEINEM GRUNDSTOCK ABZUSICHERN.
- FLURSTÜCK 505/4: ANLAGE VON 30 ÖFFENTLICHEN STELLPLÄTZEN, JEWEILS EINER BEHINDERTENGERECHT. 2 STELLPLÄTZE PRO GRUNDSTÜCK
- FÜR STELLPLÄTZE UND ZUFAHRTEN SIND NUR WASSERDURCHLÄSSIGE BEFESTIGUNGEN ZULÄSSIG.
- STANDORTE FÜR WERTSTOFFBEHÄLTER BEFINDEN SICH AUSSERHALB VOM GELTUNGSBEREICH.

6. SCHUTZZONEN UND LEITUNGSRECHTE

- SÄMTLICHE NEU ZU PLANENDE ERSCHLIEßUNGSLEITUNGEN INNERHALB DES PLANUNGSBEREICHES SIND ALS ERDLEITUNGEN VERSORGUNGSLEITUNGEN ERZUFÜHREN.
- MIT LEITUNGSRECHTEN BELEGTE FLÄCHEN DÜRFEN NICHT ÜBERBAUT WERDEN. WESENTLICHE NEUERVERÄNDERUNGEN ÜBER VERSORGUNGSLEITUNGEN SIND UNZULÄSSIG. NUTZUNGEN ALS VERKEHRSFLÄCHEN SIND MÖGLICH.
- FÜR NEUE TRASSEN SIND LEITUNGSRECHTE GRUNDBUCHMÄßIG ZU SICHERN.
- M GELTUNGSBEREICH IST EINE BIOTOPSCHUTZFLÄCHE NACH PARAGR. 20c BNatSchG FESTGESETZT.

7. VER- UND ENTSORGUNG

- ERSCHLIEßUNGSMASSNAHMEN ALLER VERSORGUNGSTRÄGER MÜSSEN KOORDINIERT WERDEN.
- BEDARFSANFORDERUNGEN FÜR TRINKWASSER, ELEKTROENERGIE, ERDGAS UND FERNMELDE – ANSCHLÜSSE MÜSSEN BEI DER OBJEKTPLANUNG AN DIE VERSORGUNGSTRÄGER GESTELLT WERDEN.
- FÜR DEN NACHTRÄGLICHEN AUSBAU DER FERNMELDEVERSORGUNG SIND KABELKANÄLE IN GENÜGEN VORZUSEHEN.
- DIE ENTWÄSSERUNG ERFOLGT IM TRENNSYSTEM. ABWASSER WIRD ÜBER DAS VORHANDENE KANALNETZ DER KLÄRANLAGE ZUGEFÜHRT. DAS NIEDERSCHLAGSWASSER DER GEPLANTEN FLÄCHEN KANN IN EINEN VORHANDEN GRABEN ZUR FREIBERGER MULDE EINGELEITET WERDEN.
- VERSIEGELTE FLÄCHEN SIND ZU MINIMIEREN.
- LÖSCHWASSERENTNAHME IST IM FABRIKTEICH MÖGLICH (ENTFERNUNG 700m).
- FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG IST DE SATZUNG DES LANDKREISES FREIBERG MASSGEBEND
- ZUR ELEKTROENERGIEVERSORGUNG MUSS IM GEBIET EINE TRAFOSTATION ERRICHTET WERDEN.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

- HAUPTENERGIETRÄGER FÜR HEIZUNGSANLAGEN WIRD IM PLANUNGSGEBIET ERDGAS.
- ZUR OBJEKTBEHEIZUNG DÜRFEN FESTE, DIE LUFT ERHEBLICH VERUNREINIGENDE BRENNSTOFFE, NICHT VERWENDET WERDEN.
- ZULÄSSIGE LÄRMGRENZWERTE IM GEBIET SIND 50 dB(A) TAGSÜBER UND 35 dB(A) NACHTS.
- UNVERMEIDBARE VORBELASTUNGEN DURCH LANDWIRTSCHAFT SOLLEN BEGRÜNT WERDEN.
- DIE NUTZUNG VON HAUSGÄRTEN WIRD DURCH DIE "ARBAU- UND VERZEHRMPFEHLUNGEN FÜR SCHWERMETALLBELASTETE KLEIN- UND HAUSGÄRTEN IM FREIBERGER RAUM" GEREGELT.

9. VERHALTEN BEI BODENFUNDEN

- AUF ALLEN BAUSTELLEN UND BEI ALLEN BAUARBEITEN, DE ERDARBEITEN AUSFÜHREN, MUSS NACHFOLGENDE FORDERUNG IN WORTLAUT VORLIEGEN:
- ARCHÄOLOGISCHE FUNDE (DAS SIND AUFFÄLLIGE BODENVERFÄRBUNGEN, GEFÄSS-SCHERBEN, GRÄBER, KNOCHEN, GERÄTE AUS STEIN UND METALL, BEARBEITETE HÖLZER, STEINSETZUNGEN ALLER ART UAJ SIND SOFORT DEM ARCHÄOLOGISCHEN LANDESAMT SACHSEN, TEL. DRESDEN 55 941, ZU MELDEN. FUNDSTELLEN SIND BIZWISCHEN VOR WEITEREN ZERSTÖRUNGEN ZU SICHERN.

10. FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

- FÜR DEN GELTUNGSBEREICH WIRD EIN BEBAUUNGSPLAN MIT INTEGRIERTEM GRÜNORDNUNGSPLAN ERLASSEN.
- BEGRÜNDUNGSMASSNAHMEN MÜSSEN DE EINBINDUNG IN DE LANDSCHAFT, GESTALTUNG UND MARKIERUNG DES ORTSRANDES, SCHAFFUNG EINES ANGEMESSENEN GRÜNPOTENTIALS SICHERN.

10.1 BESTANDSSCHUTZ

- BAUMBESTÄNDE IM GELTUNGSBEREICH HABEN BESTANDSSCHUTZ. ZULÄSSIGE AUSNAHMEN SIND
  - AUSLICHTUNG FÜR STELLPLATZNUTZUNG AUF FLURSTÜCK 476/31
  - DURCHQUERUNG VON FELDGEHÖLZEN FÜR ERSCHLIEßUNGSSTRASSEN NACH PLAN-ZEICHNUNG (AUSBLOCH NACH 10.5)
  - ENTNAHME ZU ALTER UND WINDBRUCHGEFÄHRDETER PAPPELN
- NATÜRLICH ENTWICKELTE FELDGEHÖLZSTREIFEN SIND IN ZUSAMMENSETZUNG UND CHARAKTER ZU ERHALTEN. ANGEMESSENE AUSLICHTUNG UND HÖHENBEGRENZUNG IST ZULÄSSIG.
- DIE BACHAUE AN DER NÖRDLICHEN GELTUNGSBEREICHSGRENZE MUSS ERHALTEN BLEIBEN.
- DIE REZEPTILIE UMGEBUNG DES WOHNGRIFFRETES (ITALIENISCHEN AHS, FELDGEHÖLZE) IST DAUERHAFT ZU SICHERN.

10.2 SCHUTZFLÄCHEN

- AM NORDRAND DES GELTUNGSBEREICHES WIRD EIN 20m BREITER WIESENSTREIFEN ALS GESCHÜTZTES FLURSTÜCKBIOTOP NACH PARAGR. 20c BNatSchG FESTGESETZT.
- DIE SCHUTZFLÄCHE WIRD AUS DEM BAUGEBIET AUSGEGLIEDERT UND DEM NATURSCHUTZBUND DEUTSCHLAND, KREISVEREINIG FREIBERG (BRAND-ERBISDORF) ÜBERGEBEN.
- ZUR PFLEGE UND AUFWERTUNG ERFOLGEN KEINE FESTSETZUNGEN.
- ZWISCHEN BAUFLÄCHEN UND SCHUTZZONE SIND PRIVATE GRÜNFLÄCHEN MIT EINFRIEDUNG ANZULEGEN.

10.3 ÖFFENTLICHE GRÜNANLAGEN

- FÜR GEKENNZEICHNETE GRÜNFLÄCHEN BESTEHT PFLANZBINDUNG.
- AN DER ERSCHLIEßUNGSSTRASSE "KIRSCHBERG" WIRD EINE BAUMREIHE ANGELEGT.
  - BAUMART : VOGELKIRSCHE
  - BAUMABSTAND : 10m
  - PFLANZGRÖSSE : 18–18cm STAMMUMFANG
- DIE VERBINDUNGSSTRASSE FLURSTÜCK 476/14 ERHÄLT EINE BAUMREIHE.
  - BAUMART : BERGAHORN
  - BAUMABSTAND : 10m
  - PFLANZGRÖSSE : 16–18cm STAMMUMFANG
- STELLPLÄTZE SIND DURCH HECKENPFLANZUNGEN EINZURAHMEN UND MIT GROSSKRONIGEN BÄUMEN ZU BESCHATTEN.
- STELLPLATZBEFESTIGUNG MIT RASENGITTERSTEINEN

10.4 PRIVATE GRÜNFLÄCHEN

- 60% DER GRUNDSTOCKSFLÄCHEN SIND ALS UNVERSIEGELTE FREIFLÄCHEN ANZULEGEN UND DAUERHAFT ZU ERHALTEN.
- JE GRUNDSTOCK SIND MINDESTENS 2 GROSSKRONIGE HEIMISCHE LAUBBÄUME ZU PFLANZEN.
- ZWISCHEN BEBAUUNG UND OFFENEN FELDFLUR SIND HAUSGÄRTEN MIT GESTAFFELTER BEPFLANZUNG UND ABSCHLIESSENDER HECKE ANZULEGEN.
- NADELGEHÖLZE UND FREMDLÄNDISCHE LAUBGEHÖLZE SIND NICHT ZULÄSSIG.

10.5 AUSGLEICH NACH PARAGR.8 BNatSchG

- FÜR DEN GELTUNGSBEREICH ABZÜGLICH DER BIOTOPSCHUTZFLÄCHE WIRD EINE AUSGLEICHSZAHLUNG FÜR NATURSCHUTZMASSNAHMEN IN HÖHE VON 2,00 DM PRO QUATRATMETER ERHOBEN.
- FÜR DE STELLENWEISE RODUNG VON FELDGEHÖLZEN ZUR SCHAFFUNG VON VERKEHRS-ANLAGEN LEGT DIE UNTERE NATURSCHUTZBEHÖRDE ERSATZPFLANZUNGEN ODER AUSGLEICHS-ABGABEN FEST.

10.6 PFLANZLISTE

BEI NEUANPFLANZUNGEN SIND GRUNDSÄTZLICH NUR EINHEIMISCHE UND LANDSCHAFTSTYPISCHE LAUBGEHÖLZE ZU VERWENDEN.

BÄUME	HÖHE IN METER	BEMERKUNG
VOGELKIRSCHE (Cerasus avium)	BIS 25	STRASSENBAUM
EBERESCHE (Sorbus aucuparia)	BIS 15	GRUPPENPFLANZUNG FELDGEHÖLZ
GEMEINE ESCHE (Fraxinus excelsior)	BIS 40	GRUPPENPFLANZUNG
BERGAHORN (Acer pseudoplatanus)	BIS 25	STRASSENBAUM
SPITZAHORN (Acer platanoides)	BIS 25	FELDGEHÖLZ, GRUPPENPFLANZUNG
STRÄUCHER STRÄUCHER		ALLES FELDHECKEN UND GRUPPENPFLANZUNG
SCHLEHE (Prunus spinosa)	BIS 3	
WILDROSEN (Rosa tomentosa, R. canina, R. corymbifera)	BIS 3	
GEMEINE HASEL (Corylus avellana)	BIS 6	
TRAUBENKIRSCHE (Padus avium)	BIS 4	

11. EINFRIEDUNGEN

- DIE EINFRIEDUNG DER GRUNDSTOCKE HAT MIT DURCHSICHTIGEN HOLZLATTENZÄUNEN (HÖHE MAXIMAL 1,0m) OHNE BETONSOCKEL, ODER DURCH HECKENPFLANZUNG ZU ERFOLGEN.

12. BODENSCHUTZ

- DAS BODENMATERIAL IST GETRENNT NACH OBER- UND UNTERBODEN EINER WIEDER-VERWENDUNG ZUZUFÜHREN.
- EINE ENTSORGUNG UND DEPONIERUNG IST NUR IN BESONDEREN AUSNAHMEFÄLLEN ZULÄSSIG.
- ÜBER DIE VORAUSSICHTLICHEN AUSHUBMENGEN (OBERBODEN, UNTERBODEN, MINERALISCHER UNTERGRUND) UND DEREN VERWENDUNG IST EIN NACHWEIS ZU FÜHREN.

RECHTSGRUNDLAGEN

BAUGESETZBUCH (BauGB) IN DER FASSUNG DER BEKANNTMACHUNG VOM 08.12.1986 IN DER FASSUNG VOM 22.04.1993, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART.2 DES GESETZES VOM 23.11.1994

BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH ART.3 DES IWG VOM 22.04.1993

PLANZEICHENVERORDNUNG 1990 (Planzv 90) VOM 18.12.1990

RAUMORDNUNGSGESETZ (ROG) VOM 19.07.1989

GESETZ ÜBER DE VORLÄUFIGEN GRUNDSÄTZE UND ZIELE ZUR SIEDLUNGSENTWICKLUNG UND LANDSCHAFTSGESTALTUNG IM FREISTAAT SACHSEN VOM 20.05.1991

GESETZ ZUR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG DES FREISTAATES SACHSEN (Sächs.ROG) VOM 24.06.1992

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE (BNatSchG) IN DER FASSUNG VOM 12.03.1987, ZULETZT GEÄNDERT DURCH IWG VOM 22.04.1993

BUNDESIMMISSIONSSCHUTZGESETZ (Bim. Schutz) in der FASSUNG VOM 14.05.1990, ZULETZT GEÄNDERT DURCH IWG VOM 22.04.1993

VERFAHRENSVERMERKE

DIE GEMEINDEVERTRETUNG DER GEMEINDE WEISSENBORN HAT IN IHREN SITZUNG AM 23.01.1991 DIE AUFSTELLUNG DIESES BEBAUUNGSPLANES BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS WURDE ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DIE FÜR RAUMORDNUNG UND LANDESPLANUNG ZUSTÄNDIGE STELLE IST GEMÄSS PARAGRAPH 24a z ABS. 1 SATZ 1 NR. 1 BauGB BETEILIGT WORDEN.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DIE FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG NACH PARAGRAPH 3 ABS. 1 SATZ 1 BauGB IST AM 04.04.1991 DURCHGEFÜHRT WORDEN.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DIE VON DER PLANUNG BERÜHRTEN TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE SIND MIT SCHREIBEN VOM 14.11.1991 ZUR ABGABE EINER STELLUNGNAHME AUFGEFORDERT WORDEN.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT AM 02.10.1991 DEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN UND ZUR AUSLEGUNG BESTIMMT.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES MIT BEGRÜNDUNG IN DER FASSUNG VOM 14.10.1991 HAT IN DER ZEIT VOM 21.10.1991 BIS ZUM 30.11.1991 NACH PARAGRAPH 3, ABS. 2 BauGB ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.
DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DER FASSUNG VOM 30.03.1993 IN DER ZEIT VOM 22.02.1993 BIS ZUM 24.03.1993 WIEDERHOLT WORDEN.

DIE ERNEUTE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG IST MIT DEM HINWEIS, DASS BEDENKEN UND ANREGUNGEN NUR INNERHALB DER AUSLEGEFRIST VON JEDERMANN SCHRIFTLICH ODER ZUR NIEDERSCHRIFT VORGEBRACHT WERDEN KÖNNEN, AM 12.02.1993 ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.

DIE TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE WURDEN MIT SCHREIBEN VOM 16.02.1993 ÜBER DIE AUSLEGUNG INFORMIERT.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STADTBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.

FREIBERG, ... LEITER DES KATASTERAMTES

DIE GEMEINDEVERTRETUNG HAT DIE VORGEBRACHTEN BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BÜRGER SOWIE DIE STELLUNGNAHMEN DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE AM 14.04.1992 UND AM 25.03.1993 GEPRÜFT. DAS ERGEBNIS IST MITGETEILT WORDEN.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 18.09.1992 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WURDE AM 17.12.1992 VON DER GEMEINDEVERTRETUNG ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 17.12.1992 GEBILLIGT.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DES GEMEINDERATES VOM 20.03.1993 WURDE DER BEBAUUNGSPLAN IN DER FASSUNG VOM 30.03.1993 BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN (TEIL B) ALS SATZUNG BESCHLOSSEN. DIE BEGRÜNDUNG WURDE GEBILLIGT.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEN TEXT (TEIL B), WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM 29.06.1992 AZ: 21.2/2511-2-1/2531-1/93 MIT AUFLAGEN UND HINWEISEN ERTEILT.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DIE AUFLAGEN WURDE DURCH DEN SATZUNGSÄNDERNDEN BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 05.08.1993 ERFÜLLT. DIE HINWEISE SIND BEACHTET. DAS WURDE MIT VERFÜGUNG DER HÖHEREN VERWALTUNGSBEHÖRDE VOM ..... AZ ..... BESTÄTIGT.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B), WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

DIE ERTEILUNG DER GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE DIE STELLE, BEI DER DER PLAN AUF DAUER WÄHREND DER DIENSTSTUNDEN VON JEDERMANN EINGESEHEN WERDEN KANN UND ÜBER DEN INHALT AUSKUNFT ZU ERHALTEN IST, SIND ORTSÜBLICH BEKANNTGEMACHT WORDEN.
IN DER BEKANNTMACHUNG IST AUF DIE GELTENDMACHUNG DER VERLETZUNG VON VERFAHRENS- UND FORMVORSCHRIFTEN UND MÄNGEL DER ABWÄGUNGEN SOWIE AUF DIE RECHTSFOLGEN (PARAGRAPH 215 ABS. 2 BauGB) UND AUCH AUF FÄLLIGKEIT UND ERLÖSCHEN VON ENTSCHÄDIGUNGSANSPRÜCHEN (PARAGRAPHEN 44, 245 A ABS. 1 SATZ 1 NR.1 BauGB) HINGEWIESEN WORDEN.
DIE SATZUNG IST AM ..... IN KRAFT GETRETEN.

WEISSENBORN, ... DER BÜRGERMEISTER

KARTENZEICHEN

- FLURSTÜCKSGRENZE NACH KATASTERKARTE
- 1015/11 — FLURSTÜCKSNUMMER NACH KATASTERKARTE
- 453.77 — HÖHENPUNKTE
- HYDRANT
- VORHANDENE BÄUME
- BÖSCHUNG
- VORHANDENE BALKONSPER, AUSZERHALB DES GELTUNGSBEREICHES
- HOLZMAST
- VERKEHRSZEICHEN
- LEUCHTE
- EINLAUF
- SCHACHT RUND
- SCHACHT ECKIG
- ZAUN
- FLIESSRICHTUNG VON GEWÄSSERN
- GEHÖLZE
- WIESE
- WEG- UND STRASSENBEGRENZUNG

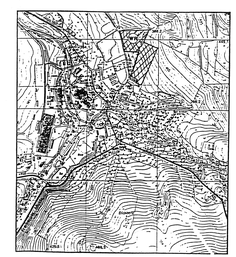

ÜBERSICHTSPLAN M 1:10 000

2.	Wegfall Rohenhäuser / Änderung Nutzungsschablone		
	Änderung des Baufeldes östlich der "Am Kirschberg"	07.10.97	
	Neuer Kanalanschluß, Verlegung der öffentl. Stellplatzanlage, Verringerung der Straßen- bzw. Fußwegbreiten		
1.	Änderung Rechtsgrundlagen / Verfahrensvermerke	31.07.97	
Lfd.	Änderung / Ergänzung	Datum	Name

ingenieurbüro tiefbau chemnitz

	WEISSENBORN KREIS FREIBERG BEBAUUNGSPLAN NR. 1	Bl.-Nr. 1	Anz. Bl. 1
	GENEHMIGUNGSPLANUNG	Ma./Nr. 16/97	Archiv-Nr.
	Proj.Nr. 1 118 0001 5	Maßstab 1 : 500	Plot-datum
		Datum 30.03.1993	Name